



A M T S B L A T T

DER STADT NEUKIRCHEN-VLUYN

46. Jahrgang

Erscheinungstag: 02.10.2020

Nr. 17

INHALT:

Bekanntmachung der Stadt Neukirchen-Vluyn

Seite 171 Bekanntmachung des Wahlergebnisses zur Wahl des Bürgermeisters der Stadt Neukirchen-Vluyn am 27.09.2020 (Stichwahl)

HERAUSGEBER:

Der Bürgermeister, 47504 Neukirchen-Vluyn, Erscheinungsweise nach Bedarf
Erhältlich im Rathaus, sowie bei der Stadtbücherei Neukirchen und Vluyn,
der Volksbank Niederrhein eG Alpen in Neuk.-Vluyn, der Sparkasse am Niederrhein in Neuk.-Vluyn,
Einzelbezug gegen Kostenbeteiligung bei der Stadt Neukirchen-Vluyn, Ratsbüro, 47504 Neukirchen-Vluyn

Bekanntmachung des Wahlergebnisses zur Wahl des Bürgermeisters der Stadt Neukirchen-Vluyn am 27.09.2020 (Stichwahl)

Der Wahlausschuss hat in seiner Sitzung am 01.10.2020 das folgende Wahlergebnis zur Wahl des Bürgermeisters gemäß § 46b i.V.m. § 34 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) festgestellt:

Wahlberechtigte	22.878
Wähler/-innen	10.087
Ungültige Stimmen	64
Gültige Stimmen	10.023

Von den gültigen Stimmen entfielen auf die Bewerber:

	Bewerber	Partei	Stimmen	%
1	Köpke, Ralf	SPD	5.162	51,50
2	Lenßen, Harald	CDU	4.861	48,50

Gemäß § 46c Abs. 2 KWahlG ist bei der Stichwahl der Bewerber gewählt, der von den gültigen Stimmen die höchste Stimmenzahl erhält.

Demnach ist mit 5.162 Stimmen zum Bürgermeister gewählt:

Familienname, Vorname: **Köpke, Ralf**
Geburtsjahr: 1961
Geburtsort: Kapellen jetzt Moers
Wohnort: 47506 Neukirchen-Vluyn
Beruf: Diplom-Pädagoge
E-Mail-Adresse: ralfkoepke61@gmail.com
Partei / Wahlvorschlagsträger: SPD

Gegen die Gültigkeit der Wahl können gemäß § 39 KWahlG

- jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes,
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl gemäß § 40 Abs. 1 Buchstaben a) bis c) KWahlG für erforderlich halten.

Gegen die von den Wahlbehörden bei der Vorbereitung der Wahl oder bei der Wahlhandlung getroffenen Entscheidungen kann ebenfalls gemäß § 39 Abs. 2 KWahlG binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses Einspruch eingelegt werden, um eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl herbeizuführen.

Der Einspruch ist bei der Wahlleiterin der Stadt Neukirchen-Vluyn, Hans-Böckler-Straße 26, 47506 Neukirchen-Vluyn schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Neukirchen-Vluyn, den 01.10.2020

**Margit Ciesielski
Erste Beigeordnete und Wahlleiterin**
